



Sehr geehrte/r Dame/ Herr!

der Newsletter des [Finanzgerichts Münster](#) informiert Sie in kurzer und kompakter Form über wichtige Entscheidungen des Gerichts. Wir berichten zudem regelmäßig über Interna des Gerichts, insbesondere über organisatorische und personelle Veränderungen.

Mit freundlichen Grüßen, Ihr Newsletter-Team

Entscheidungsreporte

[Aufwendungen für Tages- und Wochenzeitungen sind keine Werbungskosten](#)

Der 5. Senat des FG Münster hat in seiner Entscheidung vom 30. September 2010 klargestellt, dass Aufwendungen eines Redakteurs für den Erwerb regionaler und überregionaler Tages- und Wochenzeitungen - trotz etwaiger beruflicher Relevanz - keine Werbungskosten sind (Az. [5 K 3976/08 E](#)). Zwar seien gemischt beruflich und privat veranlasste Kosten nach der jüngeren Rechtsprechung steuerlich grundsätzlich aufzuteilen. Dies gelte allerdings nicht für Zeitungen mit allgemeinbildendem Inhalt, deren Kosten bereits über das steuerliche Existenzminimum abgegolten seien.

[Rückzahlung einer Gewinnausschüttung ohne Relevanz für die Besteuerung des Gesellschafters](#)

Die freiwillige Rückzahlung einer Gewinnausschüttung durch den Gesellschafter mindert nicht dessen Steuerlast. Dies hat der 10. Senat des FG Münster mit Urteil vom 15. September 2010 entschieden (Az. [10 K 3460/09 E](#)).

Im Streitfall beschloss die Gesellschafterversammlung einer GmbH, den an ihre Gesellschafter bereits ausgeschütteten Gewinn wieder einzufordern. Grund hierfür war ein steuerrechtlicher Irrtum. Der Kläger, einer der Gesellschafter, machte die Rückzahlung als "negative Einnahmen" aus Kapitalvermögen steuerlich geltend. Das Finanzamt akzeptierte dies nicht, sondern besteuerte den zunächst ausgeschütteten Gewinn ohne Abzug als Einkünfte aus Kapitalvermögen.

Die hiergegen gerichtete Klage hatte keinen Erfolg. Der 10. Senat des FG Münster stellte darauf ab, dass der Kläger über seinen Gewinnanteil - wenn auch nur kurzfristig - wirtschaftlich frei habe verfügen können. Auch lägen keine negativen Einnahmen vor, da erst im nachhinein und zudem freiwillig beschlossen worden sei, die Gewinnausschüttung rückgängig zu machen. Die Rückzahlung sei eine - zunächst steuerrechtlich unbeachtliche - Einlage ins Gesellschaftsvermögen der GmbH.

[Reverse-Charge-Verfahren im Bausektor - Zahlungspflicht von Umsatzsteuer durch Leistungsempfänger setzt keine nachhaltige Erbringung von Bauleistungen voraus](#)

Selbst eine nur gelegentliche Erbringung von Bauleistungen genügt, um einem Unternehmer die Pflicht aufzuerlegen, anstelle des leistenden Unternehmers die Umsatzsteuer für selbst empfangene Bautätigkeiten an das Finanzamt abzuführen (sog. Reverse-Charge-Verfahren). Dies hat der für Umsatzsteuerstreitverfahren zuständige 5. Senat des FG Münster entschieden (Gerichtsbescheid vom 1. September 2010, Az. [5 K 3000/08 U](#); Rev. BFH V R 37/10). Damit weicht der Senat von der Handhabung der Finanzverwaltung ab, die in den Umsatzsteuerrichtlinien (UStR) insoweit eine nachhaltige eigene Bauleistungstätigkeit des Leistungsempfängers fordert.

Im Streitfall schlossen die Klägerin, die selbst im Baugewerbe tätig war, und die Beigeladene einen

Generalunternehmervertrag ab, in dem sich die Beigeladene verpflichtete, ein Wohnhaus zu errichten. Die Klägerin zahlte an die Beigeladene - unter Hinweis auf § 13b UStG - nur den Netto-Werklohn und führte die Umsatzsteuer selbst an das Finanzamt ab. Zu späterer Zeit machte die Klägerin geltend, sie sei nicht zur Zahlung der Steuer verpflichtet gewesen. Die von ihr selbst erbrachten Bauleistungen hätten im Streitjahr weniger als 10 % ihres Gesamtumsatzes betragen. Sie sei daher - was die Finanzverwaltung in Abschn. 182a Abs. 10 UStR für die Umkehr der Steuerschuld allerdings voraussetze - nicht nachhaltig im Baugewerbe tätig gewesen. Das Finanzamt hielt die Steuerfestsetzung aus anderen Gründen aufrecht.

Der 5. Senat des FG Münster wies die Klage ab. Nach § 13b Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 5 Satz 2 UStG sei bei der Erbringung bestimmter Bauleistungen nicht - wie ansonsten üblich - der leistende Unternehmer, sondern der Leistungsempfänger zur Zahlung der Umsatzsteuer verpflichtet, sofern er in derselben Branche tätig sei. Entgegen der Ansicht der Finanzverwaltung in den UStR sei für die Umkehr der Steuerschuldnerschaft - so der 5. Senat - nicht Voraussetzung, dass der Leistungsempfänger selbst nachhaltige Bauleistungen erbringen müsse. Auch eine gelegentliche Betätigung im Baugewerbe genüge, sofern dies für den leistenden Unternehmer erkennbar sei. Dies entspreche der Praktikabilität und auch dem Willen des Gesetzgebers, durch die Umkehr der Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen Umsatzsteuerausfälle zu vermeiden.

[Teilwertabschreibung - Klare und praktikable Regeln für "voraussichtlich dauernde Wertminderung" bei börsennotierten Wertpapieren](#)

Der 9. Senat des FG Münster hat in zwei Entscheidungen vom 9. Juli und 31. August 2010 klare und praxisorientierte Regeln aufgestellt, anhand derer allein auf Grundlage der Börsenkurse typisierend ermittelt werden kann, ob Wertpapiere am Bilanzstichtag "voraussichtlich dauernd" in ihrem Wert gemindert sind und daher eine Teilwertabschreibung berechtigt ist (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 EStG). So sei von einer dauerhaften Wertminderung eines börsennotierten Wertpapiers auszugehen, wenn der Börsenkurs am Bilanzstichtag entweder um mehr als 20 % unter den Anschaffungskosten liege oder dieser an zwei aufeinanderfolgenden Bilanzstichtagen jeweils um mehr als 10 % unter die Anschaffungskosten gesunken sei (Urteil vom 31. August 2010, Az. [9 K 3466/09 K.G.](#); Rev. BFH I R 89/10; vgl. auch [Pressemitteilung Nr. 14/2010](#)). Erhole sich der Kurswert bis zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung teilweise wieder, stehe dies zwar einer Teilwertabschreibung nicht entgegen. Allerdings sei die Höhe der Abschreibung wertaufhellend auf den Kurswert am Tag der Bilanzaufstellung begrenzt (Urteil vom 9. Juli 2010, Az. [9 K 75/09 K.](#)).

Weitere Entscheidungen im Überblick

Einkommensteuer/Körperschaftsteuer/Gewinnfeststellung

Zur Berücksichtigung von Verlusten aus der Veräußerung von Schuldverschreibungen bei den Einkünften aus Kapitalvermögen gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Buchst. c EStG a.F. (Urteil vom 22. Juni 2010, Az. [9 K 2179/08 E.](#); BFH VIII R 40/10)

Zur Kürzung des Vorwegabzugs bei den Vorsorgeaufwendungen im Fall der Pensionszusage an Gesellschaftergeschäftsführer in konzernverbundenen Unternehmen (§ 10c Abs. 3 Nr. 2 EStG a.F.) - Erwerb der Anwartschaftsrechte ausschließlich durch eigene Beitragsleistungen (Urteil vom 22. Juli 2010, Az. [3 K 3464/08 E.](#); BFH X R 30/10)

Zur Berücksichtigung wertaufhellender Umstände zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung für die Bildung von Rückstellungen - Rückstellungen für erfolgsabhängige Vergütungen - § 5 Abs. 2a EStG (Urteil vom 17. August 2010, Az. [1 K 3969/07 F.](#))

Gewerblicher Grundstückshandel bei umfangreichen Modernisierungs-, Sanierungs- und Handlungsmaßnahmen an einem erworbenen Objekt und anschließender Teilung in Wohnungseigentum - Anknüpfungspunkt für den fünfjährigen Veräußerungszeitraum - Beginn des gewerblichen Grundstückshandels (Urteil vom 27. August 2010, Az. [4 K 4918/07 E.](#); BFH IV B 108/10)

Umsatzsteuer

Zur Frage der Vorsteuerberichtigung gemäß § 15a UStG bei der Veräußerung von Geldspielgeräten - Anforderungen an die Steuerbefreiungsvorschrift des § 4 Nr. 28 UStG (Gerichtsbescheid vom 1. September 2010, Az. [5 K 4385/06 U.](#))

Bilanzierung von Beteiligungen an einer Kapitalgesellschaft als notwendiges Betriebsvermögen

des Gesellschafters - Betriebsaufspaltung - enger betrieblicher Zusammenhang (Urteil vom 3. Dezember 2009, Az. [5 K 2778/04 E.G.](#); BFH X R 2/10)

Zum Ausschluss der Steuerfreiheit für Lieferungen ins EU-Gebiet bei Kenntnis des liefernden Unternehmers von der Umgehung der Erwerbsbesteuerung durch den Abnehmer im Bestimmungsland (Urteil vom 2. September 2010, Az. [5 K 1129/05 U.](#); BFH XI R 33/10)

Zu den Voraussetzungen einer umsatzsteuerlichen Organschaft sowie zur Abgrenzung zwischen dem Regelsteuersatz und dem ermäßigten Steuersatz beim Betrieb einer Eventagentur - Anforderungen an das Merkmal der "Tätigkeit als Schausteller" gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchst. d UStG (Urteil vom 5. Oktober 2010, Az. [15 K 3961/07 U.](#))

Kindergeld

Kindergeldanspruch für ein auf einen Studienplatz wartendes Kind trotz Vollzeitberufstätigkeit - Höhe der zu erfassenden eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes (Urteil vom 17. September 2010, Az. [4 K 358/10 Kg.](#))

Intern

Das Finanzamt von "heute" - Einblicke in die Arbeits- und Organisationsabläufe der Finanzverwaltung

"Wir kümmern uns um Arbeitslohn, Vermietungs- und Kapitaleinkünfte, Sonderausgaben - ja, sogar um die Kinder unserer Steuerpflichtigen...!" So lautete das launige Eingangsstatement von Jochen Elbertzhagen, Vorsteher des Finanzamts Münster-Außenstadt, der auf Einladung des Präsidenten des Finanzgerichts Münster, Johannes Haferkamp, in einer Veranstaltung im Finanzgericht Münster am 4. November 2010 wertvolle Einblicke in die täglichen Arbeits- und Organisationsabläufe eines modernen Festsetzungsfinanzamts gab. Hierbei zeigte Herr Elbertzhagen die Grundzüge des Veranlagungsverfahrens in Zeiten des Risikomanagements der Finanzverwaltung auf und hob die wachsende Bedeutung der elektronischen ELSTER-Steuererklärung hervor. Zudem verwies er auf Neuerungen in der Organisation der Finanzämter, die zu einer effizienteren Bewältigung der Veranlagungsarbeiten geführt hätten - so z.B. durch die Einrichtung von Firmen- oder Grundstücksstellen.

Dr. Egmont Kulosa zum BFH gewechselt

Dr. Egmont Kulosa, der zuletzt beim FG Münster im u.a. für Körperschaftsteuerstreitigkeiten zuständigen 9. Senat tätig war, ist nach seiner Wahl zum Bundesrichter im Mai 2010 (vgl. [Pressemitteilung Nr. 3/2010](#)) nunmehr am 1. November 2010 zum Richter am Bundesfinanzhof ernannt worden. Dr. Kulosa ist dort Mitglied des X. Senats, der sich im Wesentlichen mit der Besteuerung von Einzelgewerbetreibenden und der Rentenbesteuerung beschäftigt.

Die Anmeldung für den automatischen und natürlich kostenlosen Bezug des Newsletters erfolgt über die Homepage des [Finanzgerichts Münster](#) oder gleich [hier](#).

Impressum

Herausgegeben vom Präsidenten des Finanzgerichts Münster, Pressedezernentin RinaFG Dr. Sabine Haunhorst, Warendorfer Straße 70, 48145 Münster, Tel. 0251/3784-198, Telefax 0251/3784-164, E-Mail: pressestelle@fg-muenster.nrw.de

Redaktion: RaFG Dr. Jens Reddig, Warendorfer Straße 70, 48145 Münster, Tel. 0251/3784-212, Telefax 0251/3784-201, E-Mail: jens.reddig@fg-muenster.nrw.de

Web: www.fg-muenster.nrw.de

Der Newsletter des Finanzgerichts Münster erscheint regelmäßig zum 15. eines Monats. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, den Newsletter über folgenden [Abmeldelink](#) wieder abzubestellen. Den Volltext der Entscheidungen des Finanzgerichts Münster und der anderen Gerichte Nordrhein-Westfalens finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank NRW-Entscheidungen](#). Volltexte der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs, auf die verwiesen wird, sind auf der [gerichtseigenen Rechtsprechungsdatenbank des Bundesfinanzhofs](#) abrufbar. Die Entscheidungen werden nur zur nicht gewerblichen Nutzung kostenfrei zur Verfügung gestellt (§ 4 Abs. 7 [JVKostO](#)). Informationen für Interessenten einer gewerblichen Nutzung werden [hier](#) bereitgestellt.